

Abkommen

zwischen

der Regierung der Republik Bulgarien

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Republik Bulgarien
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder auf deren Veranlassung eingestuft und dem anderen Vertragsstaat über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Überzeugung, dass eine Regelung zum gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen geschaffen werden sollte, die in Bezug auf alle Vereinbarungen über Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowie bei übertragenen Aufträgen, deren Ausführung den Austausch von Verschlusssachen erfordern, anzuwenden ist,

geleitet von dem Wunsch, das am 29. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden nationalen Gesetze und Regelungen neu zu fassen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. In der Republik Bulgarien:

bestehende oder entstehende Informationen unabhängig von ihrer Form, ihrem Wesen oder ihrem Übertragungsweg, die als Verschlusssache eingestuft sind und im Interesse der nationalen Sicherheit und nach innerstaatlichem Recht schutzbedürftig sind.

2. In der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass gemäß ihrer Gesetzgebung eine inhaltliche Entsprechung folgender Verschlusssachengrade besteht:

Republik Bulgarien

СТРОГО СЕКРЕТНО

СЕКРЕТНО

ПОВЕРИТЕЛНО

ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ

Bundesrepublik Deutschland

STRENG GEHEIM

GEHEIM

VS-VERTRAULICH

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

(3) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads 3A СЛЮЖЕБНО ПОЛЗБАHE/VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 keine Anwendung.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlasst hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den nationalen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden.

Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicher-

heitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 3 Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, beziehungsweise beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, dass der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Behörde ist verpflichtet zu bestätigen, dass das Überprüfungsverfahren des Auftragnehmers in Übereinstimmung mit der durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegten Form zur Wahrung des Geheimschutzes erfolgte und von der Regierung überwacht wird.

Artikel 4 Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, dass jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie dieser in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlusssachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unter-

richtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, dass der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlussachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eigenen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimschutzverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlussacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, dass der Auftragnehmer die geheimschutzbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimschutzverpflichtung als Verschlussache des eigenen Staates nach dem jeweiligen Verschlussachengrad gemäß der ihm zugeleiteten Verschlussacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ein Verschlussachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise dass an den geheimschutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen worden sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlussachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Be-

hörde oder auf ihre Veranlassung gemäß Artikel 1 Absatz 2 gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht besteht auch in Bezug auf Verschlussachen, die in Zusammenhang mit der Ausführung eines Verschlussachenauftrags im Empfängerland entstehen.

(3) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei jede Änderung oder Aufhebung eines Verschlussachengrades unverzüglich mit. Die für den Empfänger einer Verschlussache zuständige Behörde vollzieht die entsprechende Änderung oder Aufhebung unverzüglich nach.

Artikel 6

Vernichtung und Rückgabe von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden lediglich auf vorheriges schriftliches Ersuchen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats vernichtet.

(2) Verschlussachen der Einstufung `CTΠOΓO CEKPETHO`/STRENG GEHEIM werden nicht vernichtet. Sie werden an den Ursprungsstaat zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt in jedem Fall auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlussache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von Verschlussachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen vereinbaren, dass Verschlusssachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern dessen Einhaltung den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muss

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Verschlussgrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlusssache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden in schriftlicher Form festgelegt.

(5) Verschlusssachen der Einstufung 3A СЛУЖЕБНО ПОЛЗБАНЕ/VS-NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

(6) Die elektronische Übermittlung von Verschlusssachen muss grundsätzlich verschlüsselt erfolgen. Mittel zur Verschlüsselung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, die im Einzelfall Näheres vereinbaren. Verschlusssachen der Einstufung 3A СЛЮЖЕБНО ПЛОТ3БАHE/VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können in Einzelfällen und ausnahmsweise ungesichert übertragen werden, sofern zwischen Absender und Empfänger für die erforderliche Übertragungsart keine Kryptiermöglichkeit besteht, die Übertragungswege keine besonderen Risiken aufweisen und keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung vorliegen. Absender und Empfänger haben sich in diesem Fall zuvor über die beabsichtigte Übertragung zu verständigen.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an Verschlusssachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, gemäß den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 9
Verletzung
der Regelungen über den
gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, hat die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei dies unverzüglich der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 10
Kosten der
Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 11
Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden nach innerstaatlichem Recht für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

- (1) Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird und die zwischen den beiden Vertragsparteien bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen worden sind, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.
- (2) Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten werden nicht durch sich aus Übereinkünften der Vertragsparteien mit Dritten ergebende Rechte und Pflichten berührt.

Artikel 13

Konsultationen

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.
- (2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.
- (3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde Besuche ihrer Bediensteten in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörden bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die ihnen von der anderen

Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Art der Konsultationen wird zwischen den jeweils zuständigen Behörden im Einzelfall vereinbart.

(4) Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, werden im Rahmen von Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das am 29. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, dass eine der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres das Abkommen auf diplomatischem Wege kündigt. Im Falle der Kündigung dieses Abkommens sind die gemäß diesem Abkommen übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach diesem Abkommen zu behandeln, bis der Ursprungsstaat die andere Vertragspartei von dieser Verpflichtung entbindet.

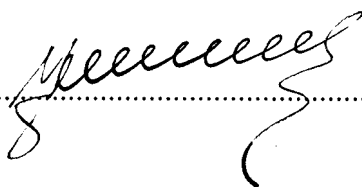
(4) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Ver-

tragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

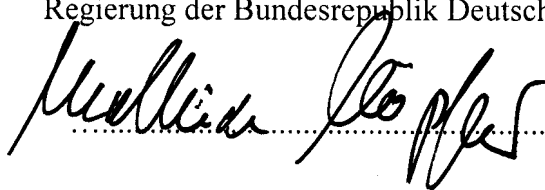
Geschehen zu Sofia am 29. Oktober 2012 in zwei Urschriften, jede in bulgarischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Regierung der Republik Bulgarien



.....

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland



.....